



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. November 2011

Nummer 47

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>369</b>	0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340	369
285 Bekanntmachung - Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Ausbaus der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km		<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>370</b>
		286 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	370

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 285 **Bekanntmachung - Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Ausbaus der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340**

Bezirksregierung Münster 17. November 2011  
25.04.01.01-8/05 (B51/B481n)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30. September 2011 – Az.: 25.04.01.01-8/05 – ist der Plan für den Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Ausbaus der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster und der Stadt Telgte, Kreis Warendorf, gemäß § 17 Satz 1 FStrG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.NRW. festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anrengungen entschieden worden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

#### **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster**

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Er-

füllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

**Der Beschluss liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes während der Dienststunden bei den Städten Münster und Telgte zur Einsicht vom 07. bis 20. Dezember 2011 wie folgt aus:**

**Stadt Münster**, Kundenzentrum Planen - Bauen – Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48127 Münster (Mo - Mi von 8 Uhr bis 16 Uhr, Do von 8 Uhr bis 18 Uhr und Fr von 8 Uhr bis 13 Uhr),

**Stadt Telgte**, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte (Mo - Fr 8 Uhr bis 12 Uhr, Mo - Mi 14 Uhr bis 16 Uhr, Do 14 - 18 Uhr).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Dorothea Mersch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 369-370

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 286 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Der Dienstaussweis Nr.	1165343
des Kommissaranwärters	Thiemann, Jan
ausgestellt von dem	LZPD NRW

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 370



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster